

der Verbandsgemeindeverwaltung Dannstadt-Schauernheim. Hauptstraße 143, Zimmer 15, statt. Voranmeldungen bis jeweils dienstags 14.00 Uhr unter der Rufnummer 1257.

Bekanntmachung für die Ortsgemeinden Dannstadt Schauernheim und Hochdorf-Assenheim

Satzung

über die Reinigungs- und Streupflicht von öffentlichen Straßen der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim und Hochdorf-Assenheim vom 21. Februar 1977

Aufgrund des § 17 Landesstraßengesetz vom 15.2.1963 in der derzeit gültigen Fassung und des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.2.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 2 LStrG. der Ortsgemeinde obliegt, wird den Eigentümern oder Besitzern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellte die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt wird.

(3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer öffentlichen Straße liegt.

(4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Grundstücke, die von einer öffentlichen Straße nur über eine längere, nicht öffentliche Zuwegung erreicht werden und so im Hinterland der Straße liegen, daß sie keine einer Straße zugeordnete Seite aufweisen, gelten nicht als erschlossen im Sinne von Abs. 1 Satz 1.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige für das gleiche Straßenstück sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Ortsgemeinde gegenüber der Ortsgemeinde eine der verantwortlichen Personen als reinigungspflichtig festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Ortsgemeinde ist widerruflich.

§ 2

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Bei an eine öffentliche Straße angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfaßt die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittel-

linie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfaßt die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.

(2) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Abs. 1 Satz 2.

(3) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der nach § 1 Abs. 1 beschriebenen Straßen.

(4) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 1 bis 3 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 mtr. liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Ortsgemeinde.

§ 3

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfaßt die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen.

(2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

(3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:

1. Gehwege einschließlich der Durchlässe und Fußgängerstraßen,
2. Fahrbahnen,
3. Radwege,
4. Parkplätze,
5. Promenadenwege (Sommerwege und Bankette),
6. Straßenrinnen, Einflußöffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben einschl. der Durchlässe,
7. Böschungen und Grabenüberbrückungen,
8. Sichtflächen innerhalb des Straßenraumes.

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege).

§ 4

Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen

(1) Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) führt die Ortsgemeinde an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsunfähig anzusehen ist, entscheidet die Ortsgemeinde.

(2) Soweit die Ortsgemeinde die Straßenreinigung durchführt, gelten die von der Reinigungspflicht freigestellten Reinigungspflichtigen als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung kann die Ortsgemeinde von den freigestellten Reinigungspflichtigen auf Grund einer besonderen Satzung Gebühren erheben.

§ 5

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Mit Zustimmung der Ortsgemeinde kann der Reinigungspflichtige (§ 1) die Reinigungspflicht auf einen Dritten, z.B. Pächter, Mieter, der sich schriftlich zu verpflichten hat, übertragen. Die Zustimmung der Ortsgemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 6

Umfang der allgemeinen Reinigung

Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere

1. das Besprengen und Säubern der Straße (§ 7),
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 8),
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 9),
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen.

§ 7

Besprengen und Säubern der Straßen

(1) Das Säubern der Straße umfaßt insbesondere die Beseitigung von Kehrricht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und Durchlässe.

(2) Kehrricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Ablagern auf fremden Grundstücken, das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Bei trockenem frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen die Straße zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z.B. bei einem Wassernotstand.

(5) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag

in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. bis spätestens 18.00 Uhr
in der Zeit vom 1.10. bis 31.3. bis spätestens 16.00 Uhr

zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist.

Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Anforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

(6) Die Ortsgemeinde kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Das wird durch die Ortsgemeinde ortsüblich bekanntgegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 8

Schneeräumung

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, daß der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluß von Oberflächenwässern nicht beeinträchtigt werden. Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis zum Beginn der allgemeinen Verkehrszeiten zu räumen. Bei Tauwetter sind die Abflußrinnen von Schnee

und Schneematsch freizuhalten. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

§ 9

Bestreuen der Straßen

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 mtr. Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz soll insbesondere auf Gehwegen nur in geringer Menge zur Beseitigung festgefahrener und festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden; Die Rückstände sind nach dem Auftauen der Eis- und Schneerückstände unverzüglich zu beseitigen. Rutschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

(4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, daß während der allgemeinen Verkehrszeiten von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.

§ 10

Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Brennmaterialien, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise, durch Tiere, insbesondere Hunde verunreinigt, so müssen sie vom Verursacher sofort gereinigt und der Unrat beseitigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung verpflichteten (§ 1) auch diese außerordentliche Reinigung.

§ 11

Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 12

Geldbuße und Zwangsmittel

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7, 8, 9, 10 und 11 der Satzung oder eine aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 1.000,- geahndet werden. Das Bundesgesetz über die Ordnungswidrigkeiten i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 2.1.1975, BGBl. I S. 80, findet Anwendung.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

1. Gleichzeitig treten die Satzungen der früheren Gemeinden Dannstadt und Schauernheim über die Reinigung öffentlicher Straßen außer Kraft.

Die Satzung über die Reinigungs- und Streupflicht von öffentlichen Straßen der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim vom 21.2.1977 wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates Dannstadt-Schauernheim vom 20.12.1976 beschlossen und die staatsaufsichtliche Genehmigung der Kreisverwaltung Ludwigshafen/Rhein erfolgte am 15.2.1977, Az.: 703-10 Ka/He.

2. Gleichzeitig treten die Satzungen der früheren Gemeinden Hochdorf und Assenheim über die Reinigung öffentlicher Straßen außer Kraft.

Die Satzung über die Reinigungs- und Streupflicht von öffentlichen Straßen der Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim vom 21.2.1977 wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates Hochdorf-Assenheim vom 22.12.1976 beschlossen und die staatsaufsichtliche Genehmigung der Kreisverwaltung Ludwigshafen/Rhein erfolgte am 15.2.1977, Az.: 703-10 Ka/He.

Dannstadt-Schauernheim, den 21.2.1977
Ortsgemeinde
Gerhard Schmid
Ortsbürgermeister

Hochdorf-Assenheim, den 21.2.1977
Ortsgemeinde
Walter Weinacht
Ortsbürgermeister

Betr.: Sprechtag des Versicherungsältesten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Berlin und der Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz in Speyer

Im Jahr 1977 finden wie folgt Sprechtag statt:

Mittwoch, den 16. April 1977

von 9 bis 11 Uhr, im Rathaus im Ortsteil Hochdorf;

Samstag, den 25. Juni 1977

von 9 bis 11 Uhr, im Rathaus im Ortsteil Dannstadt, Hauptstraße 143;

Samstag, den 20. August 1977

von 9 bis 11 Uhr, in der Schule im Ortsteil Rödersheim;

Donnerstag, den 12. Mai 1977

von 14 bis 16 Uhr, im Ortsteil Dannstadt, Rathaus, Hauptstr. 143;

Mittwoch, den 27. Juli 1977

von 14 bis 16 Uhr, Dannstadt, Rathaus, Hauptstr. 143.

Betr.: Umtausch nicht verwendeter Beitragsmarken

Wenn ein Versicherter noch Beitragsmarken (vor dem 1.1.1977) erworben hat, muß er diese umgehend bei der Verbandsgemeindeverwaltung —Versicherungsamt— Dannstadt, Hauptstr. 143, Zimmer 16, anmelden.

Abbrennen der Bodendecke und Hecken verboten!

Es wird auf die Naturschutzverordnung hingewiesen, wonach es in der Zeit vom 15. März bis 30. September eines

jeden Jahres verboten ist, in der freien Natur Hecken, Gebüsche, lebende Zäune zu roden, abzuschneiden oder abzubrennen und Rohr- und Schilfbestände zu beseitigen.

Zu widerhandlungen werden nach der genannten Verordnung mit Geldbuße oder Haft geahndet.

Die Kurpfalzschule Dannstadt-Schauernheim informiert:

Betr.: Einführung einer Annahmekarte für **Schulabgänger**

Die Zahl der Schulabgänger wird auch im Lande Rheinland-Pfalz im Jahre 1977 und in den folgenden Jahren sprunghaft zunehmen. Damit möglichst alle Jugendliche einen Schul- oder einen Ausbildungsplatz finden, müssen alle verfügbaren Ausbildungsplätze in der Wirtschaft, im öffentlichen Dienst und in den Schulen ausgeschöpft werden. Dies ist jedoch bisher dadurch erschwert worden, daß Jugendliche häufig vorsorglich bei mehreren Betrieben Ausbildungsplätze annahmen oder die Annahme eines zugesagten Ausbildungsplatzes ungebührlich hinauszögerten. Darüber hinaus zeigen die Erfahrungen, daß Jugendliche gleichzeitig sowohl in weiterführenden Schulen aufgenommen wurden, als auch Ausbildungsverträge mit Betrieben abschlossen. Da nur ein Schul- oder ein Ausbildungsverhältnis dann tatsächlich angetreten werden konnte, wurde zu Beginn des Ausbildungs- bzw. Schuljahres ein Teil der Schul- bzw. Ausbildungsplätze nicht besetzt und konnte auch später nicht mehr an andere Bewerber vergeben werden. Durch diese Doppelbelegungen wurden Schul- und Ausbildungsplätze blockiert und insbesondere die Ausbildungschancen der leistungsschwachen Jugendlichen verschlechtert.

Die Landesregierung wird daher, zusammen mit dem Land Baden-Württemberg, probeweise eine Annahmekarte für Schulabgänger einführen, die sich für das Schul- bzw. Ausbildungsjahr 1977/78 um einen Schul- oder einen Ausbildungsplatz bewerben. Dies entspricht einem Vorschlag des Deutschen Industrie- und Handelstages.

Die Berufswahl oder die Wahl der Schullaufbahn wird durch die vorgesehene Maßnahme keineswegs eingeschränkt. Die Jugendlichen können sich wie bisher völlig frei um Schul- und Ausbildungsplätze bewerben. Die Annahmekarte muß jedoch dann vom Bewerber bei einer weiterführenden Schule oder bei einem Ausbildungsbetrieb abgegeben werden, wenn der angebotene Schul- oder Ausbildungsplatz angenommen wird. Jeder Jugendliche kann auch nach wie vor seine bereits ausgesprochene Annahme eines ihm angebotenen Ausbildungs- oder Schulplatzes widerrufen. In diesem Falle muß er jedoch die Annahmekarte von der Schule oder dem Betrieb seiner „ersten Wahl“ wieder zurückfordern, damit er diese bei einer anderen Schule oder einem anderen Betrieb vorlegen kann.

Für die Verteilung der Annahmekarten und die Vergabe der Schulplätze für das Schuljahr 1977/78 ist folgendes Verfahren zu beachten:

I. Verteilung der Annahmekarten

1. Schüler, die im laufenden Schuljahr aus einer Schule in Rheinland-Pfalz entlassen werden, sowie alle Schüler ohne Ausbildungsverhältnis, die im laufenden Schuljahr die Berufsschule besuchen, erhalten von der bisher besuchten Schule eine Annahmekarte, und zwar:

- a) Schüler der Sonderschulen, der Hauptschulen, der Realschulen, der Gymnasien (ohne Abiturienten), der Gesamtschulen (ohne Abiturienten), des Berufsgrundschuljahres, der Berufsfachschulen, der Berufsaufbauschulen und Schüler der Berufsschule ohne Ausbildungsverhältnis, ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf,
- b) Schüler, die im laufenden Schuljahr
 - aa) die Abiturprüfung ablegen,
 - bb) aus einer Fachoberschule oder einer Fachschule entlassen werden oder